

Außerordentliche Bundesjugendversammlung 2026

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung (TOP 3.3.)

Synopse der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung der Jugend des Deutschen Alpenvereins

Fassung alt	Fassung Neu	Kommentar
§ 1 Teilnahme- und Stimmrecht 1. Teilnahme- und Stimmrecht an der Bundesjugendversammlung sind in § 13 der Bundesjugendordnung geregelt. 2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für die Delegierten der Sektionen nach § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung erfolgt durch Bestätigung der Delegation durch die Sektionsjugend (zum Anmeldeverfahren § 2). Wird die Korrektheit der Delegation angezweifelt, können die beiden Bundesjugendleiter*innen weitere Nachweise anfordern. 3. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Bezirksjugendleiter*innen Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung erfolgt durch Nachweis der Wahl.	§ 1 Teilnahme- und Stimmrecht 1. Teilnahme- und Stimmrecht an der Bundesjugendversammlung sind in § 13 der Bundesjugendordnung geregelt. 2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für die Delegierten der Sektionen nach § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung erfolgt durch Bestätigung der Delegation durch die Sektionsjugend (zum Anmeldeverfahren § 2). Wird die Korrektheit der Delegation angezweifelt, können die beiden Bundesjugendleiter*innen weitere Nachweise anfordern.	Gemäß §13 der BJO haben Gremienvertreter*innen zukünftig kein Stimmrecht mehr auf der BJV. Ein Teilnahmerecht muss üblicherweise nicht nachgewiesen werden.
unverändert	§ 2 Anmeldung 1. Die Anmeldung für die Bundesjugendversammlung erfolgt durch die persönliche Anmeldung auf den bekannt gegebenen Wegen im Ressort Jugend und deren Bestätigung durch den*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte	

	Person bis spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn. Bei kurzfristiger Verhinderung eines*einer angemeldeten Delegierten kann der*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person auch nach Ende der Anmeldefrist eine*n Ersatzdelegierte*n benennen, sofern diese*r die Voraussetzungen nach § 13 der Bundesjugendordnung erfüllt. 2. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden. Sofern es organisatorisch möglich ist, kann die Versammlungsleitung eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen.	
unverändert	§ 3 Leitung und Einberufung Leitung und Einberufung der Bundesjugendversammlung sind in § 14 der Bundesjugendordnung geregelt.	
unverändert	§ 4 Beschlussfähigkeit 1. Die Bundesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Vertreter*innen aus wenigstens 30 DAV Sektionen und mindestens drei JDAV Landesverbänden anwesend sind. 2. Zu Beginn der Bundesjugendversammlung wird die Beschlussfähigkeit durch die	

	Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags. 3. Ist die Bundesjugendversammlung nicht beschlussfähig, kann die Bundesjugendleitung eine weitere Bundesjugendversammlung einen Monat nach Beginn der Bundesjugendversammlung mit selber Tagesordnung einberufen. Diese Bundesjugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.	
unverändert	§ 5 Anträge 1. Antragsberechtigung und Antragsfrist für die Bundesjugendversammlung sind in § 16 der Bundesjugendordnung geregelt. 2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er in Textform bei der Versammlungsleitung eingereicht wird und von der Bundesjugendversammlung in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Nicht fristgerechte Anträge auf Änderung der Grundsätze und Bildungsziele, der Bundesjugendordnung, der Mustersektionsjugendordnung und der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung können nicht als dringlich behandelt werden. 3. Änderungsanträge, die einen Antrag einengen oder erweitern, können vor	

	Abstimmung des Antrags gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.	
unverändert	§ 6 Geschäftsordnungsanträge 1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens auf der Bundesjugendversammlung können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden. 2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag. Gibt es keine Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. 3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise: • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung • Antrag auf Schluss der Redeliste • Antrag auf Begrenzung der Redezeit • Antrag auf Vertagung	

	• Antrag auf Unterbrechung der Versammlung • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit • Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium 4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bundesjugendversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.	
§ 7 Abstimmungen 1. Die Bundesjugendversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. 2. Gibt es innerhalb eines Antrags Änderungsanträge, wird zunächst über diese und im Anschluss über den Gesamtantrag abgestimmt. Bei mehreren konkurrierenden Änderungsanträgen wird über den jeweils weitreichendsten zuerst abgestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlungsleitung.	§ 7 Abstimmungen 1. Die Bundesjugendversammlung beschließt gemäß § 17 Abs. 1 der Bundesjugendordnung grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte, der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dieses Mehrheitserfordernis wird als „einfache Mehrheit“ bezeichnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. 2. Gibt es innerhalb eines Antrags Änderungsanträge, wird zunächst über diese und im Anschluss über den Gesamtantrag abgestimmt. Bei mehreren konkurrierenden Änderungsanträgen wird über den jeweils weitreichendsten zuerst abgestimmt. Die	Die einfache Mehrheit wird in diesem Absatz genauer definiert, um eine klare Abgrenzung zur notwendigen absoluten Mehrheit bei der Wahl herzustellen.

3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Bundesjugendversammlung eine geheime Abstimmung verlangen.	Entscheidung hierüber trifft die Versammlungsleitung. 3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Bundesjugendversammlung eine geheime Abstimmung verlangen.	
§ 8 Wahlen 1. Zur Durchführung von Wahlen beruft die Bundesjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in. 2. Der*die Leiter*in fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bundesjugendversammlung auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*die Leiter*in befragt die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten. 3. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass er*sie bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen. 4. Wahlen erfolgen geheim, wenn die Bundesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.	§ 8 Wahlen 1. Bei Wahlen gilt gemäß § 17 Abs. 2 der Bundesjugendordnung ein*e Kandidat*in als gewählt, wenn er*sie Stimmen von mehr als der Hälfte der Personen erhalten hat, die im jeweiligen Wahlgang eine gültige Stimmabgabe vorgenommen haben. Enthaltungen werden bei Wahlen als Nein-Stimmen gewertet. Dieses Mehrheitserfordernis wird als „absolute Mehrheit“ bezeichnet. 2. Zur Durchführung von Wahlen beruft die Bundesjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in. 3. Der*die Leiter*in fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bundesjugendversammlung auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*die Leiter*in befragt die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.	Bei Wahlen sind zukünftig mehr als 50% „Ja“ Stimmen erforderlich, um gewählt zu sein. Stimmenthaltungen werden wie „Nein“ Stimmen gewertet. Ein Quorum ist nötig, um der Versammlung die Möglichkeit zu geben, Personen auch nicht zu wählen, selbst ohne Gegenkandidat*in. Es besteht die Möglichkeit weder eine „Ja“ noch eine „Nein“ Stimme zu vergeben, indem man keinen (digitalen) Stimmzettel abgibt. Die Benennung des Geschlechts wird schon immer so durchgeführt und ist nun in der Ordnung festgehalten.

5. Für die Wahl der Mitglieder der Bundesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen. 6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.	4. Für die Anwendung der Quotierung nach § 23 Abs 1 der Bundesjugendordnung geben die Kandidat*innen gegenüber dem Wahlausschuss ihr Geschlecht an. 5. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass er*sie bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen. 6. Wahlen erfolgen geheim, wenn die Bundesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt. 7. Wahl der Bundesjugendleiter*innen sowie der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in Bildung a. Für die Wahl der Bundesjugendleiter*innen sowie der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in Bildung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen. b. Jede stimmberechtigte Person hat für jedes zu vergebende Amt eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, zumindest aber eine absolute Mehrheit, erhalten hat. c. Hat kein*e Kandidat*in eine absolute Mehrheit erhalten, so findet eine	Zur besseren Verständlichkeit sind die verschiedenen Verfahren getrennt dargestellt. Die Wahl wurde genauer definiert, bleibt aber im Verfahren gleich. Das System der Stichwahl bleibt gleich, die notwendige absolute Mehrheit wird jedoch genauer definiert.
---	---	--

	Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, zumindest aber eine absolute Mehrheit, erhalten hat. Hat kein*e Kandidat*in in der ersten Stichwahl eine absolute Mehrheit erhalten, so wird zwischen diesen beiden Kandidat*innen eine zweite und ggf. dritte Stichwahl durchgeführt. Hat auch in diesen Wahldurchgängen kein*e Kandidat*in eine absolute Mehrheit erhalten, stimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit darüber ab, ob der Stichwahlprozess erneut durchgeführt oder die Wahl für gescheitert erklärt wird. 8. Wahl der stellvertretenden Bundesjugendleiter*innen, ausgenommen der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in Bildung a. Der Wahlausschuss stellt vor Beginn der Wahl fest, wie viele der zu vergebenden Ämter nach § 23 Abs. 1 der Bundesjugendordnung höchstens auf Bewerber*innen der jeweiligen Geschlechter entfallen. b. Vorauswahl Übersteigt die Zahl der Kandidat*innen eines Geschlechtes die für dieses Geschlecht höchstens verfügbare Zahl	Ein Schutzprozess sorgt für einen möglichen Abbruch der Wahl, sofern mehrfach keine absolute Mehrheit erreicht wird. Ohne diesen Absatz würde die Wahl endlos oft wiederholt werden. Ab hier beginnt die neue Mehrpersonenwahl. Abhängig vom Geschlecht der BJL Bildung zwei oder drei Ämter. In diesem Schritt wird die Zahl der Kandidat*innen je Geschlecht auf maximal zwei bzw. drei reduziert. Durch die Vorauswahl sind in der Mehrpersonenwahl alle Kandidat*innen wählbar. Es gibt keine Personen, die nur aufgrund der Quote mit einem schlechteren Ergebnis gewählt werden.
--	---	--

	der zu vergebenden Ämter, findet zunächst für alle Kandidat*innen dieses Geschlechtes eine Vorauswahl statt. Jede stimmberechtigte Person hat hierbei so viele Stimmen, wie für dieses Geschlecht höchstens Ämter zu vergeben sind. Je Kandidat*in kann höchstens eine Stimme abgegeben werden. Für die Mehrpersonenwahl zugelassen sind für jedes Geschlecht und bis zur höchstens für dieses Geschlecht verfügbaren Zahl der zu vergebenden Ämter die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit um den letzten zur Mehrpersonenwahl berechtigenden Platz entscheidet das Los. c. Mehrpersonenwahl Die Wahl erfolgt anschließend in einer gemeinsamen Mehrpersonenwahl mit allen zugelassenen Kandidat*innen. Jede stimmberechtigte Person hat hierbei so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Je Kandidat*in kann höchstens eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen, zumindest aber jeweils eine absolute Mehrheit, erhalten haben; höchstens jedoch so viele Kandidat*innen, wie Ämter zu vergeben sind. Bei	Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, da bei ca. 450 abstimmenden Personen eine Stimmengleichheit fast unmöglich ist. Der (digitale) Wahlzettel bietet die Möglichkeit zwischen einem und vier Namen anzukreuzen oder eine generelle Enthaltung oder eine generelle Ablehnung anzugeben. Bei der Stichwahl wird das Prinzip der Einzelwahl auf mehrere Ämter hochskaliert.
--	---	--

	Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, weil nicht für alle Ämter jeweils eine absolute Mehrheit erhalten wurde, findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem zweiten Wahlgang nehmen höchstens doppelt so viele Kandidat*innen teil, wie noch Ämter zu vergeben sind. Insoweit zugelassen sind die Kandidat*innen, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit um den letzten zugelassenen Platz entscheidet das Los. Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet jeweils der*die Kandidat*in mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit um die geringste Stimmenzahl entscheidet das Los. Das Verfahren wird bei Bedarf wiederholt. Sind alle Kandidat*innen ausgeschieden, so ist die Wahl fehlgeschlagen.	Auch hier gibt es wieder einen Schutz vor endlosen Wahlen durch Ausscheiden. Dieses Stichwahlverfahren ist üblich. Eine fehlgeschlagene Wahl bedeutet, dass das Amt bis zur nächsten BJV unbesetzt bleibt.
§ 9 Protokoll 1. Über die Bundesjugendversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll	§ 9 Protokoll 1. Über die Bundesjugendversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll	

ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. 2. Nach Freigabe durch den Bundesjugendausschuss ist das Protokoll zu veröffentlichen. Beschlossen durch den digitalen Bundesjugendleitertag am 03.10.2021 in München. <i>Übergangsvorschriften:</i> <i>Die Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages beschlossen auf dem Bundesjugendleitertag 2017 außer Kraft.</i>	ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. 2. Nach Freigabe durch den Bundesjugendausschuss ist das Protokoll zu veröffentlichen. Beschlossen durch die digitale Bundesjugendversammlung am 10.10.2026 in München. <i>Übergangsvorschriften:</i> <i>Diese Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung, beschlossen auf dem Bundesjugendleitertag 2021, außer Kraft.</i>	Formale Anpassung. Durch diese Übergangsvorschrift findet die erste Wahl zur BJV 2027 statt.
--	---	--

Stand: 24.09.2026